

**Bebauungsplan Nr. 9/9B „Östlich Hinter der Worth“ sowie Teilaufhebung des  
Bebauungsplans Nr. 9/9A  
Stadtteil Stelingen**

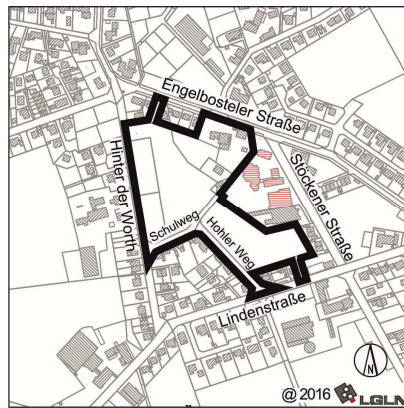
Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 11.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 9/9B „Östlich Hinter der Worth“ gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 9/9A beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen in zentraler Lage in Stelingen. Das Plangebiet des Bebauungsplans 9/9B befindet sich zentral in der Ortslage Stelingen. Es wird begrenzt von der Straße „Hinter der Worth“ im Westen und von Teilen des Schulwegs im Süden. Im Südosten erstreckt sich der Planbereich am Hohlen Weg bis an die Freifläche der Grundschule und eines Sportgasthofes, im Norden zum Teil bis an die Engelbosteler Straße (Kreisstraße K 316). Das Plangebiet beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 36/7, 36/8, 38/1, 48/31, 48/32, 52/6, 52/7 und 52/11 sowie die Straßenparzellen 105 und 147/104, alle in der Flur 4 der Gemarkung Stelingen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans 9/9B werden die Festsetzungen für das Flurstück 36/8 im Bebauungsplan 9/9A aufgehoben.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Nachverdichtung zum Ziel hat, wurde der vorstehend genannte Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 9/9B ist in der Abbildung dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 9/9B „Östlich Hinter der Worth“ sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplans 9/9A in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9/9B mit der Begründung, textlichen Festsetzungen, artenschutzrechtlicher Kartierung, dem Schallgutachten und der örtlichen Bauvorschrift wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.  
Garbsen, den 08.03.2018

Stadt Garbsen  
Der Bürgermeister  
Dr. Christian Grahl